



## Amtsgericht Leverkusen

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, gesetzl. vertr. durch die Telefonica  
Germany Management GmbH, diese vertr. durch den Geschäftsführer R ■■■  
S ■■■, Georg Brauchle Ring 23-25, 80992 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte J ■■■ U ■■■ S ■■■  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gütersloher  
Str. 121, 33415 Verl,

g e g e n

Herrn G ■■■ K ■■■, ■■■ ■■■ ■■■ ■■■, ■■■ B ■■■,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde  
100, 30916 Isernhagen,

hat das Amtsgericht Leverkusen  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2014  
durch die Richterin Plieschke

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

Zwischen den Parteien wurde kein Telekommunikationsdienstleistungsvertrag gem. § 611 BGB in Verbindung mit Anlage K 1 geschlossen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte nicht Vertragspartner geworden ist.

Aus dem Abgleich zwischen der Fotokopie des Personalausweises des Beklagten und den Daten aus dem vermeintlich geschlossenen Telekommunikationsdienstleistungsvertrag ergeben sich kaum Übereinstimmungen.

Bereits die Geburtsdaten weichen stark voneinander ab. Ausweislich des Vertragsformulars soll der Beklagte am [REDACTED] 0 geboren sein; tatsächlich wurde er [REDACTED] 3 geboren. Ferner soll sein Vorname K [REDACTED] sein, er heißt jedoch G [REDACTED] A [REDACTED]. Die Anschrift in D [REDACTED] stimmt nicht mit der tatsächlichen in B [REDACTED] überein. Auch besteht offensichtlich keine Identität der Unterschriften. Die Unterschrift des Beklagten ist gut leserlich und die Buchstaben klar konturiert. Die Unterschrift unter dem Vertrag verhält sich hierzu gegensätzlich.

Dies gilt auch für das Schreiben vom 8.12.2012, das vom Beklagten stammen soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 274,89 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

**Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Plieschke

Ausgefertigt

Fürle, Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle